

Satzung
des
Imkervereines
Oberlichtenau e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Oberlichtenau e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberlichtenau. Er ist Rechtsnachfolger der „Sparte Imker Oberlichtenau“ des VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter der ehemaligen DDR), die am 22. April 1964 gegründet wurde.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Imkerverein hat die Aufgabe, die in der Umgebung von Oberlichtenau ansässigen Imker als Mitglied und an der Förderung der Imkerei interessierte Personen als „Freunde der Bienenzucht“ zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten.
- (2) Der Verein dient dem Gemeinwohl und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Ziele:
 1. Pflege der Liebe zur Biene und zur Natur sowie Unterstützung der Mitglieder beim aktiven Wirken der Erhaltung von Natur und Umwelt einschließlich der Landschaftsgestaltung.
 2. Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu Fragen der Imkerei sowie die fachliche Beratung der Mitglieder.
 3. Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der Bienenweide.
 4. Unterstützung der Imkerei bei der Wanderung mit Bienen und als Partner der Landwirtschaft bei der Sicherung der erforderlichen Bestäubungsleistung zur Ertragssicherung bei Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen.
 5. Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Bienen.
 6. Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeit.
 7. Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderer Bienenprodukte, ihrem Aufkauf sowie Propagierung des Nutzens von Honig und anderer Bienenprodukte für eine gesunde Lebensweise.
 8. Unterstützung der Tätigkeit und Betreuung der Arbeitsgemeinschaft „Junge Imker“ Oberlichtenau.

9. Pflege der imkerlichen Traditionen, insbesondere die Betreuung des „Kleinen Bienenmuseums“ in Oberlichtenau.
10. Einflussnahme auf eine ausreichende Versicherung der Mitglieder, ihrer Bienenvölker und des imkerlichen Inventares.
11. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Die Aufwendungen bei folgenden Anlässen:
 - 60. Geburtstag bei Frauen, danach aller 5 Jahre,
 - 65. Geburtstag bei Männern, danach aller 5 Jahre,
 - grüne, silberne und goldene Hochzeit
 - Ableben eines Vereinsmitgliedeswerden durch die Umlage jährlich von den Mitgliedern erhoben.
12. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Imker
 - b) Freunde der Bienenzucht
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Die Arbeitsgemeinschaft „Junge Imker“ wird ebenfalls als Mitglied geführt.
3. Mitglieder im Verein können alle in der Umgebung von Oberlichtenau ansässigen volljährigen Personen werden, die Bienen halten und an der Förderung und Entwicklung der Imkerei interessierte Personen. Dazu ist beim Vorstand des Vereines schriftlich ein formloser Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
5. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Imkervereines verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
8. Aus anderen Imkervereinen übergetretenen Mitgliedern wird auf Nachweis die Dauer der früheren Mitgliedschaft anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen der Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines stehen ihnen zur Nutzung und Teilnahme zur Verfügung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken,
- ihre Imkerei so zu betreiben, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere veterinärhygienische Festlegungen und die Forderungen des Tierschutzes, eingehalten werden,
- die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung zum Austritt bedarf der Schriftform und muss 4 Wochen zuvor beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
- durch den Tod des Mitgliedes.
- durch Ausschluss aus dem Verein wegen groben Verstößen gegen die Satzung oder wegen vereinschädigendem Verhalten.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung müssen mindestens 50% der Mitglieder des Vereines anwesend sein und es ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird im ersten Quartal für das laufende Jahr kassiert. Die Höhe des Mitgliedbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als 3 Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.

§ 7 Struktur und Organe

(1) Das höchste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens viermal in 12 Monaten einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangen. In diesem Fall ist die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Verantwortliche für spezielle Arbeitsbereiche bestätigen. Diese haben Stimmrecht in allen ihr Aufgabengebiet betreffende Fragen. Die Übernahme mehrerer Funktionen ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein und es ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Beschlussunfähigkeit der

Mitgliederversammlung ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse ist ein Protokoll, zumindest eine Niederschrift anzufertigen, das bzw. die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung von den Mitgliedern sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird mindestens jährlich eine Revision durch eine Kommission durchgeführt. Ebenso ist das sonstige Vermögen des Vereines zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Mitglied
 - c) dem 2. Mitglied.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Oberlichtenau e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Übrigen richtet sich die Liquidation nach den Vorschriften des BGB.

§ 15 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung, am 27. April 1990, beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 29.05.1990. Eine erste Änderung der Satzung wurde am 01. März 1991 beschlossen. Weitere Änderungen der Satzung wurden am 15.10.1999 und am 16.04.2014 beschlossen.

Oberlichtenau, den 16.04.2014

Peter Reppe
1. Vorsitzender

Antje Thomas
2. Vorsitzender

Steffi Haase
Schriftführer

Dr. Falk Hohmann
Schatzmeister

Weitere Mitglieder: